



Verkündet am 17. Juni 2013
Ehrenfeld
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Manfred Wehrhahn,
Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Deutschen Bundestag
- Verwaltung/Justitiariat (ZR 2) -,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 33. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2013 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Hömig
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger erstrebt ein Tätigwerden des Bundestages. Er sieht sich in seiner beruflichen Existenz gescheitert und führt dies auf ein Fehlverhalten der Justiz und von ihm beauftragter Rechtsanwälte zurück. Dieses Fehlverhalten habe dazu geführt, dass er in der Vergangenheit Prozesse verloren habe bzw. Ermittlungsverfahren eingestellt worden seien.

Am 18. September 2012 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen den Deutschen Bundestag erhoben. Das Verwaltungsgericht Köln hat diese Klage an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Der Kläger ist der Meinung, die Vorgehensweise der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden in den von ihm genannten Prozessen bzw. Ermittlungsverfahren zeige, dass derlei Verfahren in Deutschland rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügen. Der Deutsche Bundestag müsse dieser Entwicklung entgegenreten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, sein Recht auf rechtsstaatliches Verfahren wiederherzustellen und zu sichern, die Verfahren 262 Js 223512/09 der Staatsanwaltschaft München bzw. 17 Zs 4277/09 der Generalstaatsanwaltschaft München, das Verfahren 595 Js 44609/09 der Staatsanwaltschaft Kiel, das Verfahren 327 O 72/09 des Hanseatischen Landgerichts sowie das Verfahren 2 Zs 110/12 der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg bzw. 3002 Js 253/10 der Staatsanwaltschaft Hamburg wieder in ihren ursprünglichen Status zu versetzen sowie darüber hinaus, dass die Beklagte angehalten wird, die ihm zugesicherten Verfassungsrechte auf rechtsstaatliche Verfahren vor deutschen Gerichten zu gewähren.

Die im Termin nicht vertretene Beklagte beantragt sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 8. Februar 2013 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten sowie des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Streitakte und zum Verfahren gelangte Ordner verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Denn die Beklagte ist bei der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig. Der Kläger hat unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gegen den Deutschen Bundestag einen Anspruch auf die von ihm erstrebten Maßnahmen, so dass der Klage die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 42 Abs. 2 VwGO fehlt, die entsprechend auch für Leistungsklagen gilt. Zur weiteren Begründung verweist der Einzelrichter auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangenen Entscheidungen der Kammer (Beschlüsse vom 8. November 2012 - VG 33 L 350.12 -, vom 8. Februar 2013 und vom 24. Mai 2013) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschlüsse vom 18. Dezember 2012 - OVG 10 S 46.12 -, vom 21. Januar 2013 - OVG 10 S 46.12/OVG 10 L 3.13/OVG 10 M 4.13 -, vom 22. Februar 2013 - OVG 10 M 12.13 - und vom 7. Juni 2013 - OVG 10 L 44.13 -). Der Einzelrichter macht sich die dortigen Ausführungen zum Nichtbestehen eines Anspruchs des Klägers auf das begehrte Tätigwerden des Deutschen Bundestags nach nochmaliger Prüfung zu eigen bzw. hält an ihnen auch bei nicht nur summarischer Prüfung fest.

Soweit der Kläger sein Begehren in der mündlichen Verhandlung verallgemeinert hat und den Deutschen Bundestag - unabhängig von den von ihm genannten Einzelfällen - dazu verurteilt sehen möchte, allgemein rechtsstaatliche Verfahren der Justiz zu gewährleisten, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Auch für den Wunsch des Klägers auf ein Tätigwerden des Deutschen Bundestags in derart allgemeinerer Form fehlt es an einer Anspruchsgrundlage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hömig

Ausgefertigt

Gib

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
hö./Gib

